

## **Umgang mit dem Gesetz zur Regelung des assistierten Suizids im Hospiz St. Barbara**

Auf Basis der Stellungnahme des Ethikbeirats vom 16. September 2021 zum assistierten Suizid wird ab Inkrafttreten der Aufhebung des uneingeschränkten Verbotes der Beihilfe zum Suizid in Abstimmung mit allen Gesellschaftern folgende Umsetzung beschlossen:

### **Aufnahme von Bewohnern in das St. Barbara Hospiz mit vorhandenem Wunsch nach assistiertem Suizid:**

Das Hospiz soll für alle Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher zugänglich sein. Die Letztentscheidung über die Aufnahme in das St. Barbara Hospiz orientiert sich dabei an den Aufnahmekriterien des ÖBIG-Konzeptes sowie den Empfehlungen des Landesverbandes Hospiz OÖ. Dabei ist festzuhalten, dass Einrichtungen des St. Barbara Hospizes nicht die Orte für einen assistierten Suizid sind. Vielmehr ist es unser Anliegen, den Menschen im Hospiz gelebte Alternativen anzubieten. Äußert eine Person im Rahmen des Aufnahmeprozesses den Wunsch hinsichtlich eines assistierten Suizids, so stellt das – bei entsprechend vorliegender Indikation für eine Hospizversorgung - keinen Ausschließungsgrund für die Aufnahme in das St. Barbara Hospiz dar. Dabei steht bei deren Aufnahme die Beratung und damit das Aufzeigen von Alternativen und die psychosoziale Begleitung im Mittelpunkt. Wir weisen gleichzeitig darauf hin, dass durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Unterstützung in Bezug auf einen assistierten Suizid geleistet werden wird.

### **Begleitung von Bewohnern mit auftretendem Wunsch nach assistiertem Suizid:**

Für Bewohner, die Sterbewünsche äußern, sollen die Beratung und damit das Aufzeigen von Alternativen sowie die psychosoziale Begleitung im Mittelpunkt stehen. Ziel ist dabei, einen allfälligen Suizidwunsch relativieren zu können – unsere Handlungen erfolgen dabei gemäß den gültigen fachlichen Standards. Bei einem Wunsch nach assistiertem Suizid werden wir den Betreuungsvertrag weiterhin nach unseren Möglichkeiten erfüllen. Es bleibt jedoch klar, dass der assistierte Suizid kein Leistungsangebot des St. Barbara Hospizes darstellt und wir

dies in unseren Einrichtungen nicht anbieten. Unbenommen davon bleibt der Respekt vor der Privatsphäre der Bewohner im St. Barbara Hospiz.

**Aktivitäten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Barbara Hospizes bei geäußertem Wunsch nach assistiertem Suizid:**

Wir bieten unseren Bewohnern aktiv Beratung zum Aufzeigen von Alternativen sowie psychosoziale Begleitung an. Darüber hinaus dürfen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolut keine unterstützenden Aktivitäten hinsichtlich des assistierten Suizids ausüben. Diese Regelung betrifft sowohl allfällige Handlungen während ihrer Dienstzeit als auch in ihrer Freizeit.

**Assistierter Suizid in der Privatsphäre des Bewohners:**

Jegliche Aktivitäten von Bewohnern hinsichtlich assistiertem Suizid ist deren höchst persönliche Angelegenheit. Wir respektieren die damit verbundene Privatsphäre unserer Bewohner und setzen somit – sofern kein Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung auftritt - keine Handlungen, welche den Bewohnern die Ausübung privater Angelegenheiten untersagen würde.

Ergänzend zu diesen Regelungen im Umgang mit dem assistierten Suizid im St. Barbara Hospiz halten wir fest, dass

- das St. Barbara Hospiz für Menschen, welche ausschließlich den Wunsch nach assistiertem Suizid äußern und keine Indikation entsprechend den Aufnahmekriterien in ein Hospiz aufweisen, nicht der richtige Platz ist,
- wir die Menschen mit Wunsch nach assistiertem Suizid über unsere Leistungen und unsere Grenzen aufklären,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des St. Barbara Hospizes die Kompetenz haben, alternative Möglichkeiten aufzuzeigen und anzubieten,
- wir den privaten Raum unserer Bewohner respektieren,
- wir keine Werbematerialien und Broschüren zum assistierten Suizid in Räumlichkeiten des St. Barbara Hospizes auflegen und zulassen.

Der Ethikbeirat des St. Barbara Hospizes erstellt Grundlagen im Umgang mit dem Thema assistierter Suizid in unseren stationären Hospizeinrichtungen.

Linz, 25. Jänner 2022

## Sorge am Lebensende statt Suizidhilfe

Orientierungshilfe für Einrichtungen der St. Barbara Hospiz GmbH

### Zusammenfassung

#### Hintergrund.

Aufgrund einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs (VfGH) wurde die Suizidhilfe ab 1.1.2022 rechtlich neu geregelt.

#### Zielsetzung.

Das vorliegende Dokument erläutert die Position der St. Barbara Hospiz GmbH (im Dokument als „wir“ bezeichnet) zu den neu aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit der Suizidhilfe. Es bietet eine Orientierungshilfe für die ethische Urteilsbildung und dem praktischen Umgang mit diesen Fragen in den Einrichtungen der St. Barbara Hospiz GmbH.

Dieses Dokument stellt somit einen Handlungsleitfaden zum Umgang mit dem Gesetz zur Regelung des assistierten Suizids dar. Die folgenden Ausführungen werden im Rahmen des Ethikbeirats auf Basis der künftigen Erfahrungen laufend einer Evaluierung unterzogen und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in diesem Dokument ergänzt. Die Hospizleitungen werden diesen Handlungsleitfaden in gemeinsam mit dem Ärzteteam geführten Teambesprechungen behandeln, bei Bedarf werden dazu vom Ethikbeirat dessen Expertise und Handlungsempfehlungen eingeholt.

#### Zentrale Aussagen.

- Einrichtungen der St. Barbara Hospiz GmbH sind nicht die Orte für einen assistierten Suizid.
- Ein geäußelter Wunsch nach einem assistierten Suizid stellt bei entsprechend vorliegender Indikation für eine stationäre Hospizversorgung keinen Ausschließungsgrund für die Aufnahme in eine Einrichtung der St. Barbara Hospiz GmbH dar.
- Die Hilfe, die diese Menschen in unseren Einrichtungen erfahren, hat das Ziel, sie zu einer selbstbestimmten Alternative zum Suizid zu ermutigen und ihnen Hilfe zu einem möglichst selbstbestimmten Ja zum eigenen Leben anzubieten. Niemand soll ungetröstet bleiben.

#### Nächste Schritte.

Dieses Dokument ist seitens des Ethikbeirats freigegeben und ergeht an die Gesellschafter. Anschließend wird dieses Dokument an beide Hospizleitungen und den ärztlichen Ansprechpartnern übermittelt. Die Hospizleitung bereitet diese Unterlage für eine Schulung durch die Hospizleitung mit dem Hospizteam vor. Eine zur Verfügung gestellte Schulungsunterlage inkl. Vortragspräsentation ergänzt dieses Dokument. Nach erfolgter Behandlung im Hospizteam erfolgt ein abschließender gemeinsamer Termin des Hospizteams mit dem Ethikbeirat.

## Inhalt

<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Unser Auftrag zur Sorge am Lebensende</b> .....	<b>5</b>
1.1 Verantwortungsbewusste Medizin .....	5
1.2 Respekt vor dem betroffenen Menschen .....	5
1.3 Leiden ernst nehmen und lindern.....	5
1.4 Leben fördern .....	5
1.5 Eine bleibende Herausforderung .....	5
<b>2 Unser Umgang mit Suizid(hilfe)</b> .....	<b>6</b>
2.1 Grundsätze .....	6
2.1.1 Suizidhilfe zählt nicht zu unserem Sorgeauftrag .....	6
2.1.2 Suizidprävention bleibt Teil unseres Auftrags .....	6
2.2 Umgang mit rechtlichen Rahmenbedingungen .....	7
2.2.1 Ärztliche Aufklärung.....	7
2.2.2 Präparat für einen Suizid .....	8
2.2.3 Durchführung einer Selbsttötung.....	8
2.2.4 Werbeverbot, Information, Sterbeverfügung .....	9
2.2.5 Gewissensfreiheit.....	10
2.3 Weitere praktische Fragen .....	10
2.3.1 Privatsphäre.....	10
2.3.2 Aufnahme in eine Einrichtung oder Betreuung .....	11
2.3.3 Berufliche versus private Tätigkeit.....	11
2.3.4 Dokumentation .....	11
2.3.5 Erster Fall.....	11
<b>3 Unterstützung und Publizität</b> .....	<b>12</b>
3.1 Unterstützung .....	12
3.2 Publizität .....	12

## **1 Unser Auftrag zur Sorge am Lebensende**

Die Sorge um ein gutes Lebensende zählt zu den existenziellen Bedürfnissen vieler Menschen. Ihnen beizustehen und sie nicht im Stich zu lassen ist Teil unseres Auftrags. Wir verfolgen diesen Auftrag, indem wir verantwortungsbewusste Medizin betreiben, Respekt vor dem betroffenen Menschen zeigen, sein Leiden ernst nehmen und es lindern, sein Leben fördern und dies alles als bleibende Herausforderung für alle Betroffenen anerkennen.

### **1.1 Verantwortungsbewusste Medizin**

Wir klären und erklären, inwieweit medizinische Behandlungen dem kranken Menschen dienen.

Wir wissen um die Grenzen von Behandlungsmöglichkeiten und erkennen sie an.

Wir vermeiden Überdiagnostik und Übertherapie, gerade am Lebensende.

### **1.2 Respekt vor dem betroffenen Menschen**

Wir beziehen den kranken Menschen in seine Behandlung und Betreuung ein.

Wir streben nach einer gemeinsamen Entscheidungsfindung mit ihm.

Wir respektieren sein Nein.

Wir fördern seine Vorsorgeplanung für das Lebensende.

### **1.3 Leiden ernst nehmen und lindern**

Wir nehmen das Leiden eines Menschen ernst.

Wir versuchen, es zu lindern: mit medizinischer, pflegerischer, therapeutischer, psychologischer, sozialer und spiritueller Sorge.

Wir stehen für eine palliative Kultur in allen Krankheits- und Lebensphasen, in allen unseren Einrichtungen.

### **1.4 Leben fördern**

Wir richten unser Handeln zusammenfassend darauf aus, das Leben eines Menschen zu fördern: indem wir ihm dabei helfen, möglichst selbstbestimmt ein glückendes Leben führen zu können; und indem wir uns nicht anmaßen, darüber zu urteilen, worin der Wert seines Lebens besteht.

### **1.5 Eine bleibende Herausforderung**

Wir sind überzeugt: Je mehr es uns gelingt, diesen Grundsätzen gerecht zu werden, umso mehr werden sich Menschen Alternativen zu einer Selbsttötung zu eigen machen. Das soll uns motivieren.

Wir sind uns gleichzeitig bewusst: Wir müssen unsere Anstrengungen, diesen Grundsätzen gerecht zu werden, stets erneuern.

## 2 Unser Umgang mit Suizid(hilfe)

Die folgenden Ausführungen basieren auf den rechtlichen Grundlagen, wie sie im „Sterbeverfügungsgesetz“ (BGBl. I 2021/242) vorgelegt wurden.

### 2.1 Grundsätze

Die Suizidhilfe ist für uns keine Option. Menschen, die einen Suizid erwägen und um Hilfe dazu fragen, lassen wir nicht im Stich. Wir versuchen, sie durch unsere Sorgeangebote zu einer selbstbestimmten Alternative zum Suizid zu ermutigen.

#### 2.1.1 Suizidhilfe zählt nicht zu unserem Sorgeauftrag

Die Suizidhilfe ist in den Einrichtungen der St. Barbara Hospiz GmbH keine Option.

Das bedeutet insbesondere:

- Wir stellen keine dezidierte Begleitmedikation zum Suizidpräparat bereit und besorgen sie nicht.
- Wir stellen keine ärztliche Bestätigung dafür aus, dass eine Person in Hinblick auf einen Suizid entscheidungsfähig ist oder ihren Suizidentschluss frei und selbstbestimmt äußert.
- Wir führen keine ärztliche Aufklärung zur Dosierung und Einnahme eines Präparats für den Suizid sowie zu den Auswirkungen und möglichen Komplikationen des Präparats oder zur Dosierung der für die Verträglichkeit des Präparats notwendigen Begleitmedikation durch.
- Wir setzen keine sonstigen Handlungen, die bei einem Suizid helfen (z.B. logistische Organisation oder Koordination, Vorbereitung des tödlichen Präparats oder Legen von Zugängen für dessen Verabreichung, Bereitstellung oder Vorbereitung von Hilfsmitteln).
- Wir erlauben nicht, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen unserer Einrichtungen Informationsmaterial zur Suizidhilfe zugänglich gemacht wird.

#### 2.1.2 Suizidprävention bleibt Teil unseres Auftrags

Suizidprävention bleibt ein gesellschaftlicher Auftrag, zu dem wir beitragen. Wir nehmen Menschen ernst, die sich um ihr Lebensende sorgen, und gehen ihren Sorgen nach. Niemand wird von uns ungetröstet im Stich gelassen.

Das bedeutet insbesondere:

- Wir werden Menschen, die Sterbewünsche oder Selbsttötungsüberlegungen andeuten, erwägen oder formulieren, nicht ignorieren oder abweisen. Wir werden diese Äußerungen aufgreifen und den Menschen gemäß fachlichen Standards (Empfehlungen zum Umgang mit Sterbewünschen) beistehen.
- Wir suchen mit diesen Menschen gemeinsam danach, was für sie zu einem Leben und Sterben in Würde wichtig ist und worin sie Trost finden.
- Wir erklären diesen Menschen die Möglichkeiten der Palliative Care.
- Wir erklären diesen Menschen die Möglichkeiten eines Verzichts auf lebenserhaltende medizinische Behandlungen.
- Wir fragen uns selbst kritisch, wie wir den Sorgen und berechtigten Bedürfnissen dieser Menschen besser mit unseren Möglichkeiten gerecht werden können.

## **2.2 Umgang mit rechtlichen Rahmenbedingungen**

Auf Basis unserer Grundsätze lassen sich folgende Aussagen zum Umgang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Suizidhilfe formulieren.

### **2.2.1 Ärztliche Aufklärung**

- Wir können für Menschen, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen stehen, eine ärztliche Aufklärung (inklusive dazugehöriger Dokumentation) zu folgenden Inhalten anbieten, sofern wir die dafür nötigen Qualifikationen, Kompetenzen und Ressourcen haben:
  - Die im konkreten Fall möglichen Behandlungs- oder Handlungsalternativen, insbesondere Hospizversorgung und palliativmedizinische Maßnahmen, sowie einen Hinweis auf die Möglichkeit der Errichtung einer Patientenverfügung oder auf andere Vorsorgeinstrumente, insbesondere Vorsorgevollmacht und Vorsorgedialog.
  - Einen Hinweis auf konkrete Angebote für ein psychotherapeutisches Gespräch sowie für suizidpräventive Beratung.
  - Einen Hinweis auf allfällige weitere im konkreten Fall zielführende Beratungsangebote.
- Wir können keine ärztliche Bestätigung dafür ausstellen, dass eine Person in Hinblick auf einen Suizid entscheidungsfähig ist oder ihren Suizidentschluss frei und selbstbestimmt äußert.
- Wir können keine ärztliche Bestätigung dafür ausstellen, dass eine Person an einer Krankheit im Sinn des Sterbeverfügungsgesetzes leidet oder sich in der terminalen Phase befindet.

- Wir können keine ärztliche Aufklärung zur Dosierung und Einnahme eines Präparats für den Suizid sowie zu den Auswirkungen und möglichen Komplikationen des Präparats oder zur Dosierung der für die Verträglichkeit des Präparats notwendigen Begleitmedikation durchführen.
- Bei Nachfrage, welche ärztliche Person(en) über die Punkte (2.), (3.) und (4.) aufklärt, verweisen wir auf die Österreichische Ärztekammer.
- Es ist nicht Teil des Arbeitsauftrags unserer MitarbeiterInnen, eine Person, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen steht, bei einer ärztlichen Aufklärung über die Punkte (2.), (3.) und (4.) zu begleiten oder dabei anwesend zu sein.

### **2.2.2 Präparat für einen Suizid**

- Bei Nachfrage, welche Apotheke(n) das Präparat abgibt bzw. abgeben, verweisen wir auf die Person (Notar, Patientenanwalt), welche die entsprechende Sterbeverfügung dokumentiert hat.
- Wir stehen nicht dafür zur Verfügung, das Präparat oder die Begleitmedikation stellvertretend für die suizidwillige Person zu besorgen.
- Es ist nicht Teil des Arbeitsauftrags unserer MitarbeiterInnen, eine Person, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen steht, bei der Abgabe des Präparats zur Apotheke zu begleiten.
- Wir übernehmen kein Präparat und keine Begleitmedikation, die sich eine Person besorgt hat (oder durch Dritte besorgen ließ), stellvertretend in unsere Verwahrung.
- Sofern wir davon Kenntnis erlangen, dass sich eine Person ein Präparat besorgt hat (oder durch Dritte besorgen ließ) und privat verwahrt, weisen wir diese Person auf ihre gesetzlichen Sorgfaltspflichten hin. Werden sie missachtet, schreiten wir aufgrund unserer Fürsorgepflicht gegenüber anderen (z.B. MitbewohnerInnen) ein.
- Sofern wir in der Verlassenschaft einer verstorbenen Person ein Präparat finden, verständigen wir die Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat) und folgen ihren Anordnungen.

### **2.2.3 Durchführung einer Selbsttötung**

- Wir assistieren nicht bei der Durchführung eines Suizids.
- Es ist nicht Teil des Arbeitsauftrags unserer MitarbeiterInnen, bei der Durchführung eines Suizids anwesend zu sein.



- Wenn wir davon Kenntnis erlangen, dass eine Person, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen steht, einen Suizid gemäß rechtlichen Vorgaben in der Einrichtung durchführen möchte,
  - vermitteln wir, dass wir einen Suizid nicht gutheißen, eine Suizidhilfe ablehnen und nicht unterstützen;
  - halten die Beziehung zu dieser Person im Rahmen unserer sonstigen Versorgungsangebote aufrecht, um mit ihr gemeinsam stets nach Möglichkeiten der Suizidprävention zu suchen (siehe Abschnitt 2.1.2) – in der Hoffnung, dass sie sich diese Alternative zu eigen macht.
- Wenn eine Person, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen steht, einen Suizid gemäß rechtlichen Vorgaben außerhalb der Einrichtung durchführen möchte,
  - vermitteln wir, dass wir einen Suizid nicht gutheißen, eine Suizidhilfe ablehnen und nicht unterstützen;
  - halten die Beziehung zu dieser Person im Rahmen unserer sonstigen Versorgungsangebote aufrecht, um mit ihr gemeinsam stets nach Möglichkeiten der Suizidprävention zu suchen (siehe Abschnitt 2.1.2) – in der Hoffnung, dass sie sich diese Alternative zu eigen macht;
  - respektieren die Entscheidung der Person, unsere Einrichtung zu verlassen.
- Wenn wir davon Kenntnis erlangen, dass sich eine Person, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen steht, selbst töten möchte (mit oder ohne Hilfe Dritter) und Zweifel daran besteht, dass es sich um einen Suizid gemäß rechtlichen Vorgaben handelt, so veranlassen wir die übliche Abklärung einer möglichen Selbstgefährdung aufgrund einer psychiatrischen Erkrankung.
- Wenn wir davon Kenntnis erlangen, dass sich eine Person, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen steht, selbst töten möchte und der Suizid scheitert, veranlassen wir die notwendigen Rettungsmaßnahmen. Wenn uns die suizidwillige Person vorab eine verbindliche Patientenverfügung zur Kenntnis gebracht hat, achten wir diese.
- Treten im Zuge der bereits begonnenen und von uns nicht unterstützten Selbsttötung Symptome auf, die eine palliative Indikationsstellung begründen, so werden wir die Person gemäß den fachlichen und rechtlichen Vorgaben palliativ betreuen. Dies stellt keine Suizidhilfe dar.

#### **2.2.4 Werbeverbot, Information, Sterbeverfügung**

- Wir achten in unseren Einrichtungen auf das gesetzlich vorgeschriebene Werbeverbot für Suizidhilfe. Verstöße dagegen bringen wir den Behörden zur Anzeige.
- Wir untersagen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen unserer Einrichtungen Informationsmaterial zur Suizidhilfe zugänglich gemacht wird.

- Wir verweisen eine Person, die nach Information zur Errichtung einer Sterbeverfügung oder Organisation einer Suizidhilfe fragt, auf die Justiz-Ombudsstellen.
- Es ist nicht Teil des Arbeitsauftrags unserer MitarbeiterInnen, eine Person, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen steht, bei der Errichtung einer Sterbeverfügung zu begleiten oder dabei anwesend zu sein.
- Wir informieren eine Person, die nach einer ärztlichen Aufklärung zur Errichtung einer Sterbeverfügung fragt, auf allfällige Möglichkeiten der Einrichtung und deren Grenzen (siehe Abschnitt 2.2.1).

### **2.2.5 Gewissensfreiheit**

- Wir achten die Gewissensfreiheit als ein hohes Gut.
- Wir nehmen für unsere Einrichtungen in Anspruch, dass unser Umgang mit der Suizidhilfe ein Ausdruck der gesetzlich gewährleisteten Freiwilligkeit ist.
- Wir erwarten von unseren MitarbeiterInnen, dass sie ihre individuelle Gewissensfreiheit zu einem schonenden Ausgleich mit der institutionellen Freiheit ihres Arbeitgebers bringen.

## **2.3 Weitere praktische Fragen**

Der folgende Abschnitt erläutert einige praktische Fragen, die sich im Alltag auch in Einrichtungen der St. Barbara Hospiz GmbH ergeben können.

### **2.3.1 Privatsphäre**

Wir sehen klare Grenzen, die wir als Einrichtungen der St. Barbara Hospiz GmbH nicht überschreiten werden (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.2). Diese institutionelle Position korrespondiert mit dem Willen des Gesetzgebers, wonach die Suizidhilfe eine höchstpersönliche und private Angelegenheit sein soll.

Daraus ergibt sich:

- Wir achten die Privatsphäre der Menschen, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen stehen.
- Wenn eine Person, die in einer Sorgebeziehung zu einer unserer Einrichtungen steht, ihre Privatrechte gemäß einer Sterbeverfügung ausübt und wir davon Kenntnis erlangen, dann weisen wir sie darauf hin, dass wir dies nicht gutheißen oder unterstützen. Wir sichern ihr stattdessen jene Betreuung zu, die für uns im Sinn der Suizidprävention möglich ist (siehe Abschnitt 2.1.2) – in der Hoffnung, dass sie sich diese Alternative zu eigen macht.

### 2.3.2 Aufnahme in eine Einrichtung oder Betreuung

- Die Aufnahme einer Person in eine unserer Einrichtungen oder Betreuungsangebote bloß zum Zweck der Durchführung eines Suizids ist nicht möglich, da dies nicht zu unserem Sorgauftrag zählt.
- Sind neben einem allfällig geäußerten Wunsch der Person nach Suizidbegleitung andere Voraussetzungen gegeben, die eine Aufnahme ermöglichen,
  - a) stellen wir zunächst klar, dass wir einen Suizid nicht gutheißen, eine Suizidhilfe ablehnen und nicht unterstützen (siehe Abschnitt 2.1.1);
  - b) klären mit der Person ab, inwieweit sie sich auf jene Angebote einlassen möchte, die für uns im Sinn der Suizidprävention möglich sind (siehe Abschnitt 2.1.2); und drücken gegenüber der Person aus, dass wir hoffen, diese Angebote mögen für sie eine selbstbestimmte Alternative zu einem allfälligen Suizid sein;
  - c) können einen Sorgauftrag übernehmen, wenn zwischen Person und Einrichtung ein Einvernehmen über (a) und (b) hergestellt ist.

### 2.3.3 Berufliche versus private Tätigkeit

- Die Suizidhilfe zählt nicht zum Arbeitsauftrag unserer MitarbeiterInnen.
- Wir genehmigen keine berufliche Nebentätigkeit, die im Widerspruch zu den in diesem Dokument beschriebenen Rahmenbedingungen steht.

### 2.3.4 Dokumentation

Im Rahmen der interprofessionellen Regelkommunikation (Teambesprechungen) erfolgt seitens der Hospizleitung eine bewusste schriftliche Erfassung des Themas (dies betrifft sowohl konkrete Fälle im Hospiz als auch Fragen des Teams zum gegenständlichen Dokument), die Problemstellungen werden erfasst und diskutiert. Die aus diesem Diskussionsprozess resultierenden Vereinbarungen (betreffend gewisse Szenarien oder für den konkreten Anlassfall) werden protokolliert und für die MitarbeiterInnen einfach aufbereitet. Grenzfragen werden mit dem Ethikbeirat erörtert.

### 2.3.5 Erster Fall

Wir begegnen dem ersten geäußerten Wunsch nach einem assistierten Suizid offen und fördern im Team die dafür nötige Sensibilität in der Herangehensweise zu diesem Thema. Ein solcher geäußerter Wunsch stellt für uns eine sehr hohe Priorität dar, so dass anlassbezogen rasch die Möglichkeit für eine teaminterne Reflexion (Ethik-Fallberatung) gefunden wird. Wir sprechen Beobachtungen offen aus, lassen persönliche Sichtweisen zu, erörtern Unsicherheiten offen und lernen voneinander.

## **3 Unterstützung und Publizität**

### **3.1 Unterstützung**

- Wir bieten unseren MitarbeiterInnen Unterstützung für die Auseinandersetzung mit den in diesem Dokument angesprochenen Themen an, insbesondere im Wege der Führungsverantwortung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Ethikberatung und der Supervision.
- Wir ermutigen unsere MitarbeiterInnen dazu, diese Unterstützungsangebote anzunehmen.

### **3.2 Publizität**

- Wir machen dieses Dokument zugänglich, insbesondere im Rahmen
  - unserer internen und öffentlichen Kommunikation,
  - unserer Internetauftritte,
  - von Informationsschreiben in unseren Einrichtungen.
- Wir weisen auf dieses Dokument und seine Inhalte hin, insbesondere im Rahmen von
  - Aufnahmegesprächen für unsere Einrichtungen,
  - Personalauswahlverfahren,
  - Arbeitsverträgen,
  - Bildungsveranstaltungen.